



- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENKONTUR
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGSKONTUR
 - DURCHFÄHRTEN
 - AUSKRÄUMLUNGEN
- BAULAND**
- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
 - G IM GESCHÄFTSBEREICH
 - L LADEN
 - WASCHHAUS
 - GA FÜR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZAUN DER BESCHÜTZT "A" GARAGEN UNTER ERDBOBEN
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF MIT ANLAGE VON
- PRIVATE GRENZFLÄCHEN MIT ANLAGE DER NUTZUNGS
 - HOFFPLÄTZE UND PRIVATE FUSSWEGE
 - ST STELLFLÄCHEN MIT ZUFÄHRTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANLAGE VON
 - GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ANLAGE VON
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - BESTEHENDE BAUTEN
 - VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

Geländert durch den Bebauungsplan RAHLSTEDT 92 vom 15.01.92 (GVBl. S. 7)

Geländert durch den Bebauungsplan RAHLSTEDT 95 vom 15.01.93 (GVBl. S. 41)

über den Bebauungsplan Rahlstedt 1
 Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 1 für den Geltungsbereich Bekassinenua - Grefenberger Straße - Arnswalder Straße - Reddenblock - Treptower Straße (Bezirk Wandsbek, Ostteil 320) wird festgesetzt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kommunaler Einsicht für jedermann unentgeltlich.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Die Grundhöhen (Mittel) geben an, soweit die abstrakte Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche festgelegt sind. Die Grundhöhen sind nach den Anforderungen der Gelände in allen Vollgeschossen zu errichten. Giebel- und Erkerhöhen sind nach den Bestimmungen über die Höhen der Gebäude zu errichten.
 2. Die festgesetzten Bauweisen dürfen mit keinen Bauzeitunterschieden abgeändert werden. Die baulichen Anlagen besitzen nicht an dieser Grenze strukturelle zu werden.

§ 3
 Die höhenmässigen Trennführen betragen, soweit sie nicht im Plan angegeben sind, bei eingetragenen Läden 1,90 m, niedrigere Wohnhäuser 1,90 m, mehrgeschossigen Wohnhäusern 2,90 m, zweigeschossigen Wohnhäusern 3,90 m, viergeschossigen Wohnhäusern 4,50 m.

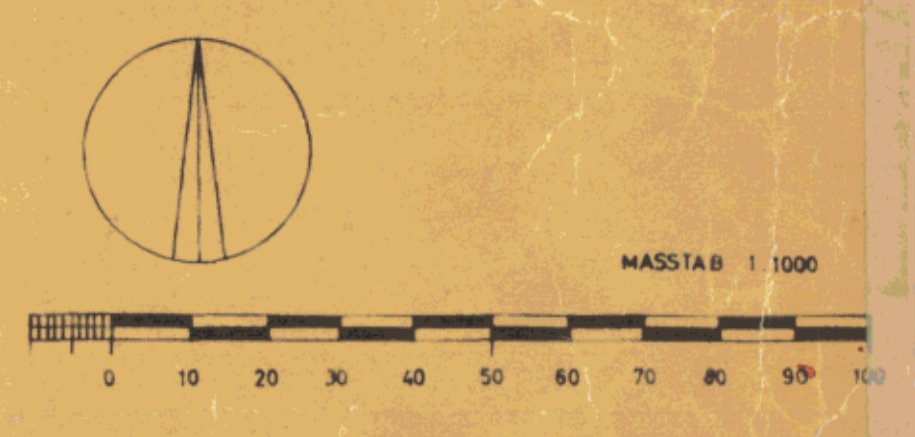
§ 4
 Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke sind dem Gemeindefiskus zu überlassen und zu verwalten mit Ausnahme der erforderlichen Fähr- und Gehwege.

§ 5
 Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,90 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.

§ 6
 Hausanbauten sind so zu errichten, daß sie die Nachbarkonturen nicht übersteigen, auch nicht über die bestehenden Hausanbauten hinausragen.

§ 7
 Soweit der Bebauungsplan keine besondere Bestimmung getroffen hat, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesgesetz 11302-0), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 13.

Ausgedruckt in Hamburg, den 7. Dezember 1962. Der Senat



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
RAHLSTEDT 1

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK WANDSBEK, OSTTEIL 320
 BEKASSINENUA - GREFENBERGER STRASSE -
 ARNSWALDER STRASSE - REDDENBLOCK -
 TREPTOWER STRASSE

Die Oberbogenskizze mit dem Bebauungsplan ist im Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, den 7. Dez. 1962
 Handwritten: *Thomson T.S.*

Offiziell ausgedruckt von 1.11.1961 bis 1.11.1962 (Amtl. Anz. S. 412)
 Festgesetzt durch Verordnungsamt/Gesetz vom 7.12.1962 (GVBl. S. 152) in Kraft getreten am 1.1.1963

1/19924

RAHLSTEDT 1

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 13 / Marienthal 2

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 13 / Marienthal 2 für den Geltungsbereich Luetkensallee — Ziethenstraße — Holstenhofweg — Gustav-Adolf-Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 508 und 511) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

zweigeschossigen Läden	7,5 m,
eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,

zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m.

2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 1

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 1 für den Geltungsbereich Bekassinenau — Greifenberger Straße — Arnswalder Straße — Redderblock — Treptower Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschoßfläche nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.

3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen, soweit sie nicht im Plan angegeben sind, bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
sechsgeschossigen Wohnhäusern	19,0 m,
neungeschossigen Wohnhäusern	29,0 m,
zwölfgeschossigen Wohnhäusern	38,0 m,
vierzehngeschossigen Wohnhäusern	45,0 m.

4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
6. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 35.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat